KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 583 endg.
Brüssel, den 08.12.1994

94/0303 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

mit zusätzlichen Bestimmungen für die Verwaltung jährlicher TAC und Quoten

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Obwohl die neue Basisverordnung (Verordnung (EWG) No3760/92) Möglichkeiten aufgestellt hat, die Verwaltungsregeln auszudehnen, die die Bedingungen definieren, die Fischereiaktivitäten zu verfolgen, hat die Politik zur Erhaltung der Bestände, bis heute auf der jährlichen Definition der zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) beruht, die durch den Rat für das folgende Jahr festgelegt wurden. Die TAC werden für eine Reihe von Arten und innerhalb jeder Art für eine Reihe von geographischen Gebieten festgesetzt. Von einigen Ausnahmen abgesehen, wird den Mitgliedstaaten von jeder TAC ein vereinbarter Anteil als nationale Quote zugewiesen. Die Mitgliedstaaten können ihre Quoten untereinander ganz oder teilweise tauschen.

Hat ein Mitgliedstaat in einem Jahr eine seiner Quoten voll ausgeschöpft, so sind Anlandungen der entsprechenden Art(en) durch Schiffe dieses Mitgliedstaats für den Rest des Jahres untersagt, und alle weiteren Fänge dieser Arten müssen ins Meer zurückgeworfen werden.

Die Anwendung dieses Systems bringt Probleme mit sich:

1. Das Verbot, eine bestimmte Art anzulanden, bedeutet nicht notwendigerweise, daß diese Art nicht mehr gefangen wird. Dies gilt vor allem für die sogenannte gemischte Fischerei auf Grundfische, bei der bei jedem Hol von jedem Fischereifahrzeug mehrere Arten gleichzeitig gefangen werden. Bei strenger Einhaltung der Bewirtschaftungsvorschriften müssen folglich Fische ins Meer zurückgeworfen werden. Zurückgeworfene Fische sind nahezu immer tot oder tödlich verletzt. Die Fischer sehen hierin eine Verschwendung potentiell marktfähiger Fische. Wissenschaftler weisen darauf hin, daß ein derartiges Verfahren kaum zur Kontrolle der fischereilichen Sterblichkeit und somit zur Bestandserhaltung beiträgt.

2. Da es den Fischern widerstrebt, potentiell marktfähige Fische zurückzuwerfen, ist die Versuchung gegeben, bestimmte Arten auch nach Ausschöpfung der Quote noch anzulanden. In solchen Fällen wird in den Anlandeerklärungen mitunter auf eine andere Quote für dieselbe Art oder auf eine Quote für eine andere Art Bezug genommen, oder die Anlandungen werden überhaupt nicht gemeldet. Manchmal wird der Versuchung, falsche Anlandeerklärungen vorzulegen, schon vor Ausschöpfung einer Quote nachgegeben, damit etwaige Probleme in den amtlichen Statistiken gar nicht erst auftauchen.

Ziel von Artikel 2 Absätze 2 und 3 und Artikel 3 Absatz 1 der vorgeschlagenen Verordnung ist es, die bestehende Situation zu verbessern.

Außerdem sollte in einigen Fällen die freiwillige Einschränkung der Mitgliedstaaten bei der Ausschöpfung ihrer Quoten unterstützt und soweit wie möglich belohnt werden. In Artikel 3 Absatz 2 sind entsprechende Bestimmungen vorgesehen.

Bestände in schlechtem Zustand allerdings sollten von dieser flexiblen Regelung ausgenommen werden.

Außerdem sollte eine Überfischung vorsorglicher TAC möglichst vermieden und eine Überfischung von Quoten innerhalb analytischer TAC bestraft werden. Artikel 4 enthält die hierzu erforderlichen Mechanismen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die in diesem Vorschlag enthaltenen Bestimmungen nicht ausreichen, um die genannten Schwierigkeiten zu beheben. Sie ermöglichen jedoch ein angemessenes Maß an Flexibilität, das vorher nicht gegeben war. Unter Berücksichtigung der Erfahrung mit der Anwendung dieses Vorschlags können weitere Anpassungen und Änderungen ins Auge gefaßt werden.

Die vorgeschlagene Flexibilität muß in Beziehung mit der Definition mittelfristiger Zielsetzungen und Verwaltungsstrategien (COM (93) 663 endgültig vom 15.12.1993) als zusätzlichen Elementen eines Mehrjahresrahmens in Betracht gezogen werden. Hinsichtlich der Bestände, die es erfordern, muß einerseits eine ehrgeizigere Erhaltungspolitik mittelfristig in einer wirklichen Reduzierung der Ausbeutequoten resultieren, was bis heute nicht vollendet werden konnte, während andererseits mehr Flexibilität kurzfristige, unnötige Nebenbedingungen vermeiden wird.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

mit zusätzlichen Bestimmungen für die Verwaltung jährlicher TAC und Quoten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Abgesehen von den Bestimmungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur[1], ist es notwendig, Bedingungen festzulegen, um die Fischereitätigkeiten zu verfolgen, die die gegenwärtig verfugbaren Mechanismen verbessern würden, und zwar durch die Einführung von einer flexiblen Regelung zur mehrjährigen Verwaltung der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) und Quoten, die, innerhalb bestimmter Grenzen, auch mit der Bestandserhaltungspolitik vereinbar ist.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 obliegt es dem Rat, die auf die Mitgliedstaaten aufzuteilenden Fangmöglichkeiten sowie die Bedingungen für die Anpassung dieser Fangmöglichkeiten von einem Jahr zum anderen festzulegen.

Für Bestände, für die für das betreffende Jahr keine gezielten wissenschaftlichen Abschätzungen der Fangmöglichkeiten vorliegen, werden vorsorgliche TAC festgesetzt. Für alle anderen Bestände werden analytische TAC festgesetzt. Es ist festzulegen, welche Bestände unter vorsorgliche oder analytische TAC fallen.

[1] ABl. Nr. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.

Unter bestimmten Voraussetzungen können vorsorgliche TAC für bestimmte Bestände im Laufe des Jahres durchaus angehoben werden, ohne daß hierdurch der Grundsatz der rationellen und verantwortungsvollen Nutzung der Fischereiressourcen gefährdet würde.

Die Mitgliedstaaten sind darin zu bestärken, einen Teil ihrer Quoten für Bestände, die unter analytische TAC fallen, im Rahmen bestimmter Grenzwerte von einem Jahr auf das andere zu übertragen.

Andere Bestände hingegen, für die analytische oder vorsorgliche TAC gelten, können sich in einem Zustand befinden, der eine Anhebung der TAC ausgeschlossen erscheinen läßt.

Eine Überfischung der Quoten sollte bestraft werden. Ein möglicher Weg ist es, entsprechende Abzüge von der für das folgende Jahr geltenden Quote derjenigen Mitgliedstaaten vorzunehmen, die die Überfischung zu verantworten haben. Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 2847/93 vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik[2], erläßt der Rat im Einklang mit den Zielen und Bewirtschaftungsplänen der Verordnung (EG) Nr./.. des Rates[3] Vorschriften für die Quotenabzüge, die die Kommission im Falle einer Überfischung vornehmen kann, wobei dem Umfang der Überfischung, etwaigen Überfischungen im vorangegangenen Jahr und der biologischen Lage des betreffenden Bestands Rechnung getragen wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei Festsetzung der TAC gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 legt der Rat fest, für welche Bestände vorsorgliche TAC und für welche Bestände analytische TAC gelten.

[2] ABl. Nr. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

[3] ABl. Nr. L

Artikel 2

Vorsorgliche TAC

1) Bei Festsetzung der TAC gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 legt der Rat fest, für welche Bestände die Bestimmungen dieses Artikels nicht gelten.

2) Ist eine vorsorgliche TAC vor dem 30. September des Jahres, für das sie gilt, zu mehr als 75 % ausgeschöpft, so kann ein Mitgliedstaat, der über eine Quote für den Bestand verfügt, für den diese TAC festgesetzt wurde, eine Anhebung der TAC beantragen. Ein solcher Antrag, dem einschlägige biologische Angaben sowie Angaben über das Ausmaß der gewünschten Anhebung beizufügen sind, ist an die Kommission zu richten. Die Kommission prüft die Bestandteile des Antrags innerhalb von 30 Arbeitstagen im Hinblick darauf, dem Rat einen Vorschlag für eine Änderung der Verordnung zur Festsetzung der TAC und Quoten zu unterbreiten. Die Mitgliedstaaten werden über die Ergebnisse der Prüfung unterrichtet.

3) Ist eine Quote für einen Bestand, für den eine vorsorgliche TAC gilt, am 30. September des Jahres, für das sie gilt, zu mehr als 75 % ausgeschöpft, so kann der Mitgliedstaat, dem diese Quote zugeteilt wurde, die Erlaubnis beantragen, zusätzliche Mengen Fisch desselben Bestandes anzulanden; der Mitgliedstaat sollte dabei angeben, um welche zusätzliche Menge es sich handelt, wobei diese 20 % der betreffenden Quote nicht übersteigen darf.

Dem an die Kommission zu richtenden Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn die Anlandungen der unter die Quote fallenden Art in den letzten drei Jahren aufgrund der Erschöpfung der Quote zumindest einmal eingestellt worden sind. Die Kommission entscheidet innerhalb von 30 Arbeitstagen.

Artikel 3

Analytische TAC

1) Die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 3 dieses Artikels gelten entsprechend für Bestände, für die analytische TAC festgesetzt werden, ausgenommen die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Bestände.

2) Für die Bestände, für die analytische TAC gelten, ausgenommen die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Bestände, können Mitgliedstaaten im Besitz einer Quote vor dem 31. März des Jahres, für das die Quote gilt, bei der Kommission beantragen, einen Anteil von höchstens 20 % ihrer Quote zurückzubehalten und auf das folgende Jahr zu übertragen.

Die Kommission erhöht die betreffende Quote für das folgende Jahr um die zurückbehaltene Menge, multipliziert mit 1,1, und teilt dies den Mitgliedstaaten mit. Diese Quotenanhebung wird bei der Berechnung der in dieser Verordnung genannten Quotenprozentsätze nicht berücksichtigt.

Artikel 4

Abzüge

1. Außer bei den in Absatz 2 genannten Beständen werden bei Überschreitung einer TAC alle die betreffende Quote überschreitenden Anlandungen von der Quote für das folgende Jahr abgezogen.

2. Bei der Festsetzung der TAC gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 legt der Rat fest, für welche Bestände, für die analytische TAC gelten, bei Überfischung der Quote ein wie folgt berechneter Abzug von der betreffenden Quote für das folgende Jahr vorgenommen wird:

Höhe der Überfischung der zugeteilten Quote	**Abzug**
Unter 5 %	Überschreitung x 1,05
5 % bis unter 10 %	Überschreitung x 1,10
10 % bis unter 20 %	Überschreitung x 1,20
20 % bis unter 40 %	Überschreitung x 1,40
40 % bis unter 60 %	Überschreitung x 1,60
60 % und mehr	Überschreitung x 1,75.

Für jedes weitere Jahr, in dem eine Quote überschritten wird, werden zusätzliche 5 % von der Quote abgezogen.

Die Abzüge werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 36 der Verordnung (EG) Nr. 2847/93 beschlossen.

3. Die Abzüge erfolgen unbeschadet von Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2847/93.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Artikel 4 Absatz 2 gilt jedoch ab 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates
Der Präsident

[redacted]

ISSN 0254-1467

KOM(94) 583 endg.

DOKUMENTE

DE **03**

Katalognummer : CB-CO-94-608-DE-C

ISBN 92-77-83377-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg